

Antwort auf eine Kleine Anfrage

— Drucksache 10/754 —

Betr.: Lehrerarbeitslosigkeit;
hier: Bewerbungsverfahren

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Milde (SPD) vom 2. 2. 1983

Von Bewerbern für den niedersächsischen Schuldienst werden in letzter Zeit verstärkt folgende Probleme angesprochen:

- a) Der einzelne Bewerber darf die Bewerbungsunterlagen nur an eine der vier Bezirksregierungen absenden; und zwar an diejenige, in deren Bereich die erste von ihm genannte Stelle ausgeschrieben ist.
- b) Manche Bewerber behaupten, man müsse, um eingestellt zu werden, entweder einen Schulleiter persönlich kennen oder von Schulleiter zu Schulleiter laufen und sich vorstellen.
- c) Bei der schriftlichen Bewerbung soll jeder Bewerber eine Telefonnummer angeben, unter der er erreichbar ist, damit er, wenn er ausgewählt wird, umgehend benachrichtigt werden kann.

Vorwiegend Bewerber ohne Telefon, aber auch Bewerber mit Telefon äußern die Sorge, daß das Telefon über die Vergabe der Stellen mitentscheidet, weil die Bezirksregierungen, wenn sie einen ausgewählten Bewerber telefonisch nicht erreichen, den nächsten anrufen, um die Stelle umgehend besetzen zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Führt die Aufteilung in vier Bewerbungsbereiche nicht zu einer unsinnigen Regionalisierung?
2. Werden die Bewerber für den niedersächsischen Schuldienst durch die genannte Praxis nicht zu Bewerbern für den Schuldienst in einem der niedersächsischen Regierungsbereiche eingegrenzt? Ist das rechtlich zulässig?
3. Warum ist es nicht möglich, die wenigen Lehrerstellen in Niedersachsen zentral und damit einigermaßen gerecht zu verteilen?
4. Welchen Einfluß haben die Schulleiter bei der Vergabe von Lehrerstellen?
5. Sind die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der telefonischen Benachrichtigungen berechtigt?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01 — 01 420/5 — 10/754 —

Hannover, den 31. 3. 1983

Das Bewerbungsverfahren ist vom Kultusministerium einheitlich geregelt. Danach werden die zu den Einstellungsterminen zu besetzenden Stellen von den Bezirksregierungen als Einstellungsbehörden entsprechend dem Unterrichtsbedarf für bestimmte Schulen und Fächer zu festgelegten Terminen bekanntgegeben. Um diese Stellen kann sich jeder bewerben, der die benötigte fächerspezifische Lehrbefähigung hat.

Die Bewerbung um Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ist zur Bearbeitung bei einer Bezirksregierung abzugeben. Diese überprüft die Angaben im Bewerbungsbogen auf ihre Richtigkeit und leitet dann den Bewerbungsbogen an das Kultusministerium zur zentralen ADV-Erfassung beim Nds. Landesverwaltungsamt weiter. Dort werden Stellen-Bewerber-Listen erstellt, in denen bei jeder einzelnen Stelle alle Bewerber aufgeführt sind, die sich um diese Stelle konkret oder durch Angabe des jeweiligen Landkreises oder Regierungsbezirks beworben haben. Die Bewerber werden also nicht nur bei den Stellen der Bezirksregierung, bei der sie ihre Bewerbung abgegeben haben, sondern auch bei den von den anderen Bezirksregierungen bekanntgegebenen Stellen aufgeführt, wenn sie diese in dem Bewerbungsbogen angegeben haben.

Die Bezirksregierungen erhalten die Stellen-Bewerber-Listen und nehmen anhand dieser Listen die Auswahl der einzustellenden Bewerber vor. Sobald ein Bewerber ausgewählt wird, der seine Bewerbung bei einer anderen Bezirksregierung abgegeben hat, wird diese unterrichtet, damit eine doppelte Auswahl unterbleibt. Falls erforderlich, wird eine Koordinierung im Kultusministerium durchgeführt.

Lediglich im Bereich der berufsbildenden Schulen erfolgt die Erfassung der Bewerbungen z. Z. noch außerhalb des ADV-Verfahrens. Diese Bewerber können sich darum unmittelbar an alle vier Bezirksregierungen wenden. Eine Einbeziehung in die ADV-Erfassung wird jedoch angestrebt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Das praktizierte Verfahren schließt regionale Beschränkungen bei der Bewerbung aus, es sei denn, der Bewerber selbst möchte sich nur in bestimmten Regionen bewerben.

Zu 2.

Eine Begrenzung der Bewerbungsmöglichkeiten auf bestimmte Regionen wäre unzulässig.

Zu 3.

Eine zentrale Auswahl der Bewerber könnte die für die Besetzung der Stellen relevante besondere Situation der Schulen (z. B. allgemeiner und fächerspezifischer Bedarf, Kontinuität des Unterrichts, Anteil der ausländischen Schüler) nur unzureichend berücksichtigen. Bei der Besetzung der Stellen muß abgewogen werden zwischen den auf die Bewerber bezogenen Einstellungskriterien (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung) und den besonderen Anforderungen der jeweiligen Schule. Dies kann von der örtlich zuständigen Behörde besser geleistet werden als von einer Zentralinstanz.

Zu 4.

Die Schulleiter haben bei der Auswahl und Einstellung der Bewerber keinen Entscheidungsraum. Zwar können Schulleiter in Einzelfällen von der Bezirksregierung beauftragt werden, mit Bewerbern der engeren Wahl Einstellungsgespräche zu führen und darüber einen Vermerk zu fertigen. Die Einstellungsentscheidung obliegt jedoch allein der Bezirksregierung.

Zu 5.

Bei der Auswahl der Bewerber spielt deren telefonische Erreichbarkeit keine Rolle. Die Angabe der Telefonnummer im Bewerbungsbogen ermöglicht es der Bezirksregierung lediglich, den Bewerber ggf. ohne langwierigen Schriftverkehr zu erreichen, wenn beispielsweise noch Fragen zu klären sind.

In Vertretung
Schaede